



Bereich **Ordnungswesen**
Az: **32**
Datum: **09.01.2015**

2015/006
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	28.01.2015	
Rat der Stadt	05.02.2015	

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2015

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2015.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 kann die örtliche Ordnungsbehörde je nach Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertage für die Dauer von bis zu fünf Stunden für den Verkauf freigeben.

Innerhalb einer Gemeinde dürfen dabei insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage freigegeben werden. Diese neue Höchstgrenze wurde vom Gesetzgeber in 2013 beschlossen, um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage landesweit einzudämmen.

Darüber hinaus dürfen die Verkaufsstellen nur noch aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein. D.h. eine Öffnung ohne eine damit verbundene Veranstaltung, wie z.B. des Viktualienmarktes in der Altstadt Castrop, ist nicht mehr möglich.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 vier Bereiche festgelegt, für die die o.g. Regelung gilt. Es handelt sich dabei um den Bereich Lange Straße (östlich der B 235), den Castrop-Park (westlich der B235), der Ickerner Straße sowie den Bereich südlich der Autobahn A 42 (insbesondere Altstadt Castrop).

Im Laufe des Kalenderjahres 2014 haben hier mehrere Gewerbetreibende der Marsstraße ihr Interesse an der Teilnahme an verkaufsoffenen Sonntagen bekundet.

Den Gewerbetreibenden wurde von hier vorgeschlagen, den nächstgelegenen Bezirk (Habinghorst westlich der B 235) zu erweitern, um den Gewerbetrieben die Teilnahme zu ermöglichen. Mit dieser möglichen Regelung zeigten sich die Unternehmen einverstanden.

Es wird daher vorgeschlagen, die Formulierung in der ordnungsbehördlichen Verordnung bzgl. des westlich der B235 befindlichen Bereiches Ortsteils Habinghorst neu zu fassen.

Von der zweijährigen Gültigkeitsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Jahre 2012 und 2013 wurde bereits in 2014 abgewichen, da sich die Planung mit den teilweise im Umbruch befindlichen Werbegemeinschaften als schwierig herausstellte. Planungen über ein Kalenderjahr hinaus waren regelmäßig nicht möglich. Die Situation hat sich grundsätzlich nicht verändert, so dass auch diesmal nur die Termine für 2015 festgesetzt werden können.

Die in der als Anlage beigefügten neuen Verordnung genannten Termine sind mit den Vertretern des jeweils betroffenen Einzelhandels abgestimmt worden.

Dabei wurde der Wunsch der „in werb“ (Werbegemeinschaft der Lange Straße) geäußert, wie auch in den letzten Jahren, die Öffnungszeit abweichend von den anderen Bereichen für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr festzusetzen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2015
vom . Februar 2015**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 05.02.2015 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

a) im gesamten südlich der A 42 gelegenen Stadtgebiet

im Jahre 2015 am 12.04. und am 18.10.,

b) im Ortsteil Ickern in dem Bereich, der von der Ickerner Straße, der Uferstraße, der Emscherstraße, der Vinckestraße und der Recklinghauser Straße von der Vincke- bis zur Ickerner Straße umgrenzt wird, sowie in diesen Straßen selbst

im Jahre 2015 am 26.04. und am 06.09.,

c) im westlich der B 235 gelegenen Bereich des Ortsteils Habinghorst sowie im Bereich, der durch die Straßen Bahnhofstraße/Wartburgstraße, B 235 Europaplatz und Siemensstraße begrenzt wird,

im Jahre 2015 am 08.03., am 27.09. und am 25.10.,

d) im östlich der B 235 gelegenen Bereich des Ortsteils Habinghorst jeweils in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr

im Jahre 2015 am 29.03., am 05.07. und am 11.10.,

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den .02.2015

Stadt Castrop-Rauxel
als Örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

B e i s e n h e r z

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den .02. 2015
Der Bürgermeister

B e i s e n h e r z